

Liegenschaften

Benützungsgreglement

BEACHVOLLEYBALL-FELD IM WIDMER

VERSION: 2.0
Erstellt: 05. Juli 2016
LIKO: 02. Juni 2016
SP: 20. Juni 2016



Inhaltsverzeichnis / Übersicht

Inhaltsverzeichnis / Übersicht	2
1. Einleitung	3
1.1 Benützungsreglement – Ziel dieses Dokuments.....	3
1.2 Zweck der Beachvolleyball-Anlage.....	3
2. Benützungszeiten	3
2.1 Spielsaison	3
2.2 Benützungszeiten	3
2.3 Wintersperrung	3
3. Benützungsreglement	4
3.1 Allgemeine Spielregeln.....	4
3.2 Ordnung und Sauberkeit	4
3.3 Schliessung und Schlüsselvergabe.....	4
4. Diverses.....	5
4.1 Verwaltung.....	5
4.2 Haftung	5
4.3 Ausnahmegewilligungen.....	5
4.4 Widerhandlungen	5
4.5 Inkraftsetzung	5

1. Einleitung

1.1 Benützungsreglement – Ziel dieses Dokuments

Das Benützungsreglement legt die Rahmenbedingungen zur ordentlichen Benützung der Beachvolleyball-Anlage fest.

Die Missachtung dieses Reglements wird geahndet und nötigenfalls ein Platzverbot angeordnet.

1.2 Zweck der Beachvolleyball-Anlage

Das Beachvolleyball-Feld dient der Schule, den Vereinen und allen Besuchern der Widmer Aussenanlagen als Freizeit- und Sportgelegenheit. Die Benützung ist gratis.

2. Benützungszeiten

2.1 Spielsaison

Die Spielsaison dauert in der Regel vom 1. April bis 15. November.

2.2 Benützungszeiten

Das Spielfeld ist spätestens um 22.00 Uhr zu verlassen. Diese Schlusszeit ist strikte einzuhalten.

Die Anlage steht in erster Linie der Schule zur Verfügung. Ausserhalb der Schulzeit steht die Anlage den Vereinen und der Öffentlichkeit wie folgt zur Verfügung:

	07.00 - 12.00	12.00 - 13.00	13.00 - 18.00	18.00 - 22.00
Montag	Schule	Mittagsruhe	Schule	Öffentlichkeit
Dienstag	Schule	Mittagsruhe	Schule	Öffentlichkeit
Mittwoch	Schule	Mittagsruhe	Öffentlichkeit	Öffentlichkeit
Donnerstag	Schule	Mittagsruhe	Schule	Öffentlichkeit
Freitag	Schule	Mittagsruhe	Schule	Öffentlichkeit
Samstag	Öffentlichkeit	Mittagsruhe	Öffentlichkeit	Öffentlichkeit
Sonntag	09.00 - 12.00	Mittagsruhe	Öffentlichkeit	Öffentlichkeit

2.3 Wintersperrung

Die Anlage ist jeweils vom 16. November bis 31. März gesperrt.

3. Benützungsreglement

3.1 Allgemeine Spielregeln

- Auf die Anwohnerschaft ist Rücksicht zu nehmen, insbesondere auch auf dem Heimweg.
- Die Benützung hat mit Sorgfalt zu erfolgen.
- Die Spieler/-innen nehmen aufeinander Rücksicht und geben das Feld bei Bedarf nach einem gespielten Satz frei oder bilden grössere Gruppen.
- Es dürfen keine Verstärkeranlagen, Lautsprecher und dergleichen (z.B. Ghettoaster, CD-Player, Radio etc.) betrieben werden.
- Auf dem Beachvolleyballfeld ist Fussballspielen untersagt.
- Verursachte oder festgestellte Schäden sind der Abteilung Liegenschaften (liegenschaften@langnau.zh.ch) zu melden.
- Den Weisungen des Hauswarts und der Ordnungshüter ist Folge zu leisten.
- Die Bestimmungen der kommunalen Polizeiverordnung sind einzuhalten.

3.2 Ordnung und Sauberkeit

- Die Benützer sind für die Einhaltung der Ordnung und der Sauberkeit auf und neben dem Beachvolleyball-Feld verantwortlich.
- Sämtlicher Abfall ist von den Anlagebenützern in die bereitgestellten Abfallbehälter zu entsorgen.
- Nach der Benützung ist das Sand-Feld durch die Spieler/-innen vollständig mit der Abdeckplane zu zudecken.

3.3 Schliessung und Schlüsselvergabe

Die Beachvolleyball-Anlage ist nach Gebrauch mit dem Schlüssel zu schliessen.

Schlüssel werden auf der Gemeindeverwaltung während den ordentlichen Öffnungszeiten durch Mirko Zampiccoli (Telefon 044 713 55 69, mirko.zampiccoli@langnau.zh.ch) für die Dauer einer Saison (April - Mitte November) unter Entrichtung einer Depotzahlung abgegeben.

Am Ende der Saison sind die Schlüssel gegen Rückzahlung des Depots zurückzugeben.

4. Diverses

4.1 Verwaltung

Für den Betrieb, den Unterhalt und die Verwaltung des Beachvolleyball-Feldes ist die Abteilung Liegenschaften zuständig.

4.2 Haftung

Die Benützung der Anlage erfolgt auf eigene Verantwortung und Haftung.

4.3 Ausnahmebewilligungen

Ausnahmen von diesem Reglement sind von der Liegenschaftenkommission schriftlich bewilligen zu lassen.

4.4 Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden von der Kantonspolizei geahndet.

4.5 Inkraftsetzung

Die Inkraftsetzung dieses Benützungsreglements erfolgt gemäss GRB 2016-158 per 12. Juli 2016.

Gemeinderat Langnau am Albis, 5. Juli 2016